

Satzung

der Sportvereinigung Sterkrade-Nord 1920/25 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Sterkrade-Nord 1920/25 e.V.“
(abgekürzt: Spvgg. Sterkrade-Nord 1920/25 e.V.).
Der Verein wurde am 20.07.1963 durch den Zusammenschluss des „Sportvereins Frisch-Auf Sterkrade-Nord e.V.“ und des „Spielvereins 1920 Sterkrade-Nord e.V.“ gegründet.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen Sterkrade-Nord und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR NR.: 40516 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Präambel

Die Spvgg. Sterkrade-Nord 1920/25 e.V. verfolgt mit ihrem' Leitmotiv "Sport für Alle" das Ziel, allen gesellschaftlichen Gruppen -unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung, sexueller Orientierung - ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen. Besonders folgende Aufgaben sind hier hervorzuheben: -Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Gesundheit -Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern -Eintreten für Toleranz, soziale Integration -Eintreten gegen Gewalt

Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, sich ohne Zwang in ihren sportlichen Neigungen und Talenten entwickeln zu können, sich im Wettbewerb untereinander und mit anderen zu messen und dabei den Umgang mit den Werten Toleranz, Fairness, gesundem Ehrgeiz und respektvollem Miteinander zu lernen.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche u.a. in den Sparten Badminton, Fußball, Inline-Skaterhockey, Leichtathletik, Schach, Segeln, Surfen, Tischtennis, Triathlon, Volleyball, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
 - f) Einsatz von geeigneten, möglichst ausgebildeten Übungsleitern, Ausbildern, Trainern und Helfern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Oberhausen, dem Landessportbund NRW und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1) als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen; nur in begründeten Fällen können Ausnahmen davon anerkannt werden.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Geschäftsunfähigen (Minderjährige, die nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben) und eines beschränkt Geschäftsfähigen (Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben) ist von deren gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder haben sich in dem Aufnahmegesuch zu verpflichten, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält auf Antrag eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Gegen den ablehnenden Bescheid des geschäftsführenden Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachbeträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds; durch freiwilligen Austritt aus dem Verein; durch Streichung von der Mitgliederliste; durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.März; 30.Juni; 30.September; 31.Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zusätzlich können von den Abteilungen spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen der Abteilungen erhoben werden.

- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Umlagen können bis zum zweifachen des jährlichen Vereinsmitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- 3) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann jedes Mitglied verpflichtet werden, eine festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten bzw. nicht abgeleistete Arbeitsstunden finanziell auszugleichen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 5) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7.Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16.Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung; der
geschäftsführende Vorstand; der
Gesamtvorstand; die
Jugendversammlung.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

der / dem ersten Vorsitzenden;
der / dem zweiten Vorsitzenden;
der / dem Kassenwart(in);
der / dem stellvertretenden Kassenwart(in);
der / dem Geschäftsführer(in);
der / dem stellvertretenden Geschäftsführer(in).

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die / der erste Vorsitzende oder die / der zweite Vorsitzende, vertreten.

Zur Teilnahme am Online-Banking kann der geschäftsführende Vorstand zur Durchführung der Bankgeschäfte ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bevollmächtigen. Für den Einzug der Mitgliedsbeiträge kann der geschäftsführende Vorstand auch ein anderes Vereinsmitglied beauftragen.

3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

X Für den Fall, dass nicht mehr Kandidaten vorhanden als Vorstandsämter zu vergeben sind, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Versammlungsleiter zunächst über die Wahl aller Kandidaten gleichzeitig in einem

Wahlgang abstimmen lässt. Dabei haben diejenigen Mitglieder, die auch nur einen Kandidaten nicht wählen wollen, mit „Nein“ zu stimmen. Wird dabei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird sodann über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. ;<

- 4) In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 5) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit werden bei den jährlich stattfindenden Vorstandswahlen im Wechsel der / die erste Vorsitzende, der / die Geschäftsführer(in) und der / die Kassenwart(in) oder der / die zweite Vorsitzende, der / die stellvertretende Kassenwart(in) und der / die stellvertretende Geschäftsführer(in) neu gewählt.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
Einberufung der Mitgliederversammlung;
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
Erstellung eines Jahresberichts;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

9) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

10) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;

den Abteilungsleitern; dem Jugendwart.

2) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen.

3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 13 Abteilungen

1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen sind berechtigt, dem Vereinsnamen „Sportvereinigung Sterkrade-Nord 1920/25 e.V.“ einen für ihre Sportart spezifischen Zusatz hinzuzufügen.

2) Die Abteilungen sind verpflichtet, einmal im Jahr eine ordentliche Abteilungsversammlung abzuhalten.

3) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine(n) Abteilungsleiter(in). Gewählt werden können nur volljährige Vereinsmitglieder. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter(innen) durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilungen müssen dann erneut eine(n) Abteilungsleiter(in) wählen. Wird die / der abgelehnte Abteilungsleiter(in) erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die / den

Abteilungsleiter(in). Wählt die Mitgliederversammlung die / den gewählten Abteilungsleiter(in) ab, muss die Abteilung eine(n) neue(n) Abteilungsleiter(in) wählen.

- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 5) Die Abteilungen sind verpflichtet, für ihr jeweiliges Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen, der zu Beginn des Wirtschaftsjahres vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist.
- 6) Die Abteilungsleiter(innen) sind besondere Vertreter(innen) gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 1.500,00 €. Die Abteilungsleiter(innen) haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werksleistung zum Gegenstand haben.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der erste Vorsitzende.

- 4) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellung nachgewiesen werden.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils-im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang an den Stellen, an denen die Mannschaftsaufstellung bekannt gegeben werden, an den Übungsstätten und durch die Tagespresse. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss festgesetzt.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine schriftlich-geheime Abstimmung hat zu erfolgen, so ein Mitglied dies beantragt.
- 6) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16.Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Dabei werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 10) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 1 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter(innen); - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;

Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;

Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands; Wahl der Kassenprüfer;

Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;

Beschlussfassungen über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;

Beschlussfassungen über eingereichte Anträge; Ehrung von Mitgliedern.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend.

§ 18 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendwart, der mindestens 16 Jahre alt sein muss; die
 - Jugendversammlung.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten in der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 2 1 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Person aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und zweite Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den eingetragenen Verein Aktion Friedensdorf Oberhausen mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.10.2010 beschlossen. Nach Eintragung in das Vereinsregister treten alle bisherigen Satzungen außer kraft.

Oberhausen, den 21.03.2014